

# Hauptsatzung der Stadt Niederstotzingen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 12.04.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. GEMEINDERAT

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

## III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

### § 4

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird mindestens die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### § 5

#### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### § 6

#### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Sechstels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

### § 7

#### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
  - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten;
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchtierhaltung;
  - 1.6 Marktangelegenheiten
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8, Angestellten bis Entgeltgruppe 8 TVöD;
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 750 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,

- 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR;
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

## § 8

### Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

## IV. BÜRGERMEISTER

### § 9

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 EUR im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten sowie anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 750 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.

## V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

### § 10

#### Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 GemO Anwendung.

## VI. STADTTEILE

### § 11

#### Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Niederstotzingen
  - 1.2 Oberstotzingen
  - 1.3 Stetten
  - 1.4 Lontal (mit Weiler Reuendorf)
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden.

## VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

### § 12

#### Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- (2) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat werden auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt:
- |                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| 2.1 Wohnbezirk Niederstotzingen (Wohnbezirk I) | 11 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Oberstotzingen (Wohnbezirk II)  | 4 Sitze  |
| 2.3 Wohnbezirk Stetten (Wohnbezirk III)        | 2 Sitze  |
| 2.4 Wohnbezirk Lontal (Wohnbezirk IV)          | 1 Sitz.  |

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.04.2016 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 22.04.2016

gez. Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

---

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.